

Allgemeine Vertragsgrundlagen Formgestaltung

Katrin Ernst und Matthias Ernst | Franz-Flemming-Straße 43 | 04179 Leipzig
Die nachstehenden Grundlagen dienen der klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Auftraggeber und kaemERNSTFormgestaltung - nachfolgend kaem genannt.

Ausstellung | Einrichtung | Grafik | Konzept | Produkt | System
I Auftrag

Allen Aufträgen an kaem liegen die AVGF verbindlich zugrunde. Die Anwendung von Auftrags- und/oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedarf der ausdrücklichen Bestätigung von kaem.

Diese Allgemeinen Vertragsgrundlagen gelten für alle zwischen kaem und ihren Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, welche kaem nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn kaem ihnen nicht eindeutig widerspricht.

II Vertragsbeginn und Vertragsdauer | Beendigung des Vertrages | Vertragskündigung

Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und kaem tritt in der Regel durch die schriftliche Auftragserteilung des Auftraggebers und deren schriftliche Bestätigung durch kaem in Kraft. Ansonsten besteht für den Vertrag im Allgemeinen Formfreiheit, d.h., auch mündlich geschlossene Verträge oder Verträge, die sich aus schlüssigen Handlungen der Parteien ergeben, haben bindende Wirkung.

Der potentielle Auftraggeber fordert bei kaem ein geeignetes Angebot für seine mitgeteilten Anforderungen an kaem erstellen dann dem potentiellen Auftraggeber ein individuelles Angebot, in dem die Leistungen und die jeweiligen Vergütungen festgehalten sind. Durch die Auftragsbestätigung des Auftraggebers kommt der Vertrag zu den im Angebot aufgestellten Konditionen zustande.

Ändert der Auftraggeber das Angebot von kaem ab, so gilt die Übermittlung des abgeänderten Angebotes als Ablehnung des ursprünglichen Angebotes und als Stellung eines neuen Angebotes zu den abgeänderten Bedingungen.

kaem kann nun seinerseits dieses neue Angebot annehmen oder auch ablehnen.

III Leistungen des Auftraggebers | Leistungen kaem | Gegenseitige Information

III 1 Auftraggeber

Der Auftraggeber erteilt kaem alle zur Auftragsbefreiung erforderlichen Informationen und stellt gegebenenfalls Muster, Teile, Unterlagen, Zeichnungen sowie andere auftragsrelevante Medien kostenlos auf sein Risiko und - soweit nicht anders vereinbart - ohne Sorgfalts-, Aufbewahrungs- und Rückgabeverpflichtung zur Verfügung.

Soweit dies nicht möglich ist, werden Gegenstände, Auskünfte, Informationen und Unterlagen nach Absprache durch kaem beschafft. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber.

III 2 kaem

Die Formgestalter sind freiberuflich schöpferisch tätig.

Nach Art und Komplexität eines beauftragten Projektes bestehen die Leistungen von kaem aus Designberatung, Einrichtungsberatung, Projektanalyse, Projektkonzeption, Projektplanung, Entwurfsskizzen, Designstudien, Entwürfen, Farbkonzeptionen, Designmodellen, Ansichts- und Detailzeichnungen, Konstruktionsunterlagen, Stilvorlagen, Untersuchungen sowie beratender und vermittelnder Entwicklungs- und Produktionsbegleitung.

Die von kaem aufgestellten Zeitpläne stellen Annäherungswerte dar.

Eine angemessene Verlängerung der Frist tritt ein, wenn der Auftraggeber Punkt III 1 zur Ausführung des Vertrages erforderlichen Voraussetzungen nicht schaffen kann. Die Frist verlängert sich ebenfalls beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflusses von kaem liegen.

III 3 Gegenseitige Information

Die Vertragspartner verpflichten sich zur umfassenden gegenseitigen Information über alle den Vertragsgegenstand, die zu bearbeitenden Projekte und das Projektumfeld betreffenden Fragen. Dies betrifft insbesondere Erkenntnisse und Erfahrungen, die den Fortgang einer Projektarbeit beeinflussen könnten.

IV Nutzungsrechte | Urheberrechte | Schöpfungshöhe | Weitergabe

IV 1 Nutzungsrechte

kaem haben das alleinige Verwertungsrecht an allen ihren Entwürfen.

kaem übertragen Nutzungsrechte an diesen Entwürfen nur in dem Umfang, der im Vertrag schriftlich eingeräumt wird und insofern es nachfolgend bestimmt ist. Sieht der Vertrag keine andere Regelung vor, übertragen kaem lediglich ein einfaches Nutzungsrecht.

Der Auftraggeber erwirbt nur ein Nutzen an Entwürfen von kaem, die er realisiert. Nutzungen, die über den vereinbarten Nutzungsumfang hinausgehen, bedürfen der Einwilligung von kaem. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedürfen der Einwilligung von kaem.

kaem verbleibt das Recht Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, auf ihren Namen schützen zu lassen. kaem hat das Recht, Erfindungen, die von ihnen im Zusammenhang mit der Auftrag gemacht werden, auch im Rahmen anderer Aufträge und für andere Auftraggeber zu verwenden.

Das Recht zur Nutzung der Gestaltungsleistungen durch den Auftraggeber erlischt, wenn die in Rechnung gestellte Vergütung nach Fälligkeit noch nicht bezahlt wurde und kaem dem Auftraggeber zur Zahlung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt hat, daß das Nutzungsrecht nach dem Ablauf der Frist erlischt. Das Recht zur Nutzung der Gestaltungsleistungen erlischt ferner, wenn diese noch nicht bezahlt wurde und der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat, insbesondere in Konkurs oder Vermögensverfall gerät oder die Zwangsvollstreckung seines Vermögens durchgeführt wird.

Ein etwa übertragenes ausschließliches Nutzungsrecht des Auftraggebers erlischt auch nach erfolgter Bezahlung, wenn der Auftraggeber in Konkurs fällt und das Nutzungsrecht bis zum Abschluß des Konkurses nicht vom Konkursverwalter übertragen wird. Es wandelt sich dann in ein einfaches Nutzungsrecht um.

kaem räumen ihrem Auftraggeber ohne ausdrückliche Vereinbarung kein Nutzungsrecht an die von ihnen zu erstellenden Studien ein. Diese dienen lediglich der Entwicklung von Lösungen und bereiten die Entscheidungsfindung zur Auswahl eines Entwurfes vor.

kaem haben ein Auskunftsrecht über den Umfang der Nutzung durch den Auftraggeber.

IV 1 Nutzung von Varianten

Soweit kaem dem Auftraggeber in den ersten Arbeitsstufen/Phasen mehrere Alternativvorschläge unterbreiten, wählt der Auftraggeber hieraus einen Entwurf für die Weiterentwicklung aus.

Für Varianten des Entwurfes, nicht verwertete Skizzen, Modelle und Zeichnungen räumen kaem dem Auftraggeber ein Optionsrecht von 4 Wochen ein.

Bei Nutzung von Varianten erfolgt eine Nachvergütung. Verstreicht die Frist dürfen diese Varianten ohne Zustimmung von kaem nicht genutzt, verwertet, an Dritte weitergegeben noch in anderer Form weiterentwickelt werden.

IV 2 Besondere Urheberrechte

kaem haben das Recht auf Urheberbenennung.

Jegliche Änderung der von kaem geschaffenen Werke bedarf ihrer Zustimmung.

IV 3 Schöpfungshöhe

Die Arbeiten (wie Entwürfe, Werkzeichnungen, Modelle u.a.) von kaem sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelung auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

IV 4 Weitergabe

Sollten die von kaem entwickelten Entwürfe oder Designlösungen in der ursprünglichen oder in abgewandelter Form an andere Produzenten zur Nutzung übergeben werden, ist die Zustimmung von kaem und die Zahlung einer zu vereinbarenden Lizenz- oder Festvergütung erforderlich.

V Weisung des Auftraggebers

kaem werden die ihnen durch den Auftraggeber erteilten Weisungen unter Wahrung ihrer gestalterischen Freiheit befolgen und bei der Erarbeitung eines Konzeptes Produktionsmöglichkeiten und Geschäftsstrategien des Kunden soweit wie möglich berücksichtigen.

Ertelt der Auftraggeber unzumutbare Weisungen, werden kaem darauf hinweisen. Hält dieser trotz Mahnung an seiner Weisung fest, so können kaem entweder ohne Nachteil für sich solche Weisungen befolgen oder gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung durch den Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

VI Gewährleistung | Haftung

VI 1 Gewährleistung

kaem werden den Auftrag in der Regel persönlich oder unter ihrer persönlichen Leitung ausführen. Das Betätigungsspektrum der Formgestalter ist breit gefächert. Das Pflichtenheft kann für den Auftragsablauf umfangreich sein. So sind Fakten und Faktoren wie: Markt, Termine, Entwicklung, Funktion, Ergonomie, Fertigung, Material, Produktästhetik, gewerblicher Rechtsschutz und Darstellung zu bedenken bzw. zu berücksichtigen.

Die Gewährleistung durch kaem für den geistigen Wert ihrer Arbeiten erstreckt sich auf die Anwendung fachlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der Bedingungen und Grundsätze ihrer AVGF.

VI 2 Haftung

kaem haften nicht für Schäden, die durch ihrer Gestaltung oder die von ihnen vorgeschlagenen Konstruktionen verursacht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das von kaem geschaffene Werk selbstständig auf seine Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit zu überprüfen. Die Verwertung der Arbeit von kaem geschieht auf eigenes Risiko des Auftraggebers.

Die von kaem geschaffenen Werke sind persönliche geistige Schöpfungen. kaem haften nicht für ihre Neuheit bzw. Schutzfähigkeit.

Eine eventuelle Haftung von kaem für sich beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzlich herbeigeführte unmittelbare Sachschäden.

VII Vergütung | Vergütungsänderung

VII 1 Vergütung

Soweit nicht anders bestimmt ist, sind die im Auftrag vereinbarten Vergütungen Nettobeträge, die zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne Skonto oder sonstige Nachlässe zu entrichten sind.

Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluß auf die Vergütung.

Die Schaffung von Entwürfen ist vergütungspflichtig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.

Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung weiterer Entwürfe sowie andere Zusatzleistungen werden gesondert berechnet. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, sind für die Berechnung die Maßstäbe zugrunde zu legen, die durch den Hauptauftrag gesetzt sind.

kaem haben Anspruch auf Ersatz sämtlicher Auslagen, die sie bei der Abwicklung des Auftrages vernünftigerweise eingehen müssen. Eine Reisezeitigkeit von kaem und die Vergabe von Fremdleistungen muß zuvor mit dem Auftraggeber abgestimmt werden. Fremdaufträge vergeben kaem im Namen und auf Kosten des Auftraggebers. Im Fall einer Reise stehen kaem neben den Reisekosten auch die üblichen Reisespesen zu.

Die Vergütungen sind bei Ablieferung der Arbeiten und Erhalt der Rechnung fällig und ohne Abzug zahlbar, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Ablieferung von Arbeitsteilen ist die Teilvergütung jeweils bei Ablieferung und entsprechender Rechnungsstellung fällig.

kaem sind berechtigt, Abschlagzahlungen entsprechend des erbrachten Arbeitsaufwandes zu verlangen. Auslagen und Kosten sind bei Erhalt einer hierüber angefertigten Rechnung fällig.

Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Änderungen des Auftrages während der Auftragsdurchführung sind grundsätzlich zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien über Art und Umfang der Änderungen oder der zu ändernden Vergütung nicht zustande, sind beide Parteien zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Es sind dann die zu diesem Zeitpunkt anfallenden Kosten zu ersetzen.

VII 2 Vergütungsänderung

Ergibt sich während der Auftragsdurchführung das Erfordernis einer umfangreicheren zeitlichen Bearbeitung als angeboten, sind kaem berechtigt, die nachweisbaren Mehrkosten ohne besondere Vereinbarung bis zu einem Betrag von 10% des vereinbarten Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen.

Wird das vereinbarte Auftragsvolumen voraussichtlich um mehr als 10% überschritten, so sind kaem verpflichtet, den Auftraggeber in Kenntnis zu setzen und berechtigt, ihm ein neues Angebot zu unterbreiten, sofern es sich nicht um eine Auftragsverweigerung infolge zusätzlicher Wünsche des Auftraggebers handelt. Nimmt der Auftraggeber das neue Angebot nicht an, ist er berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. In diesem Falle stehen kaem die Vergütung für die im Rahmen der Zusatzleistung bisher geleisteten Arbeiten zu.

VIII Geheimhaltung | Veröffentlichungen

Beide Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen verpflichtet, die zur geschäftlichen Geheimhaltung gehören. Dazu zählen insbesondere Informationen über Ideen, Trend- und Marktanalysen, Konzepte, Entwürfe, Pläne, Verfahren usw.

Während der Dauer des Vertrages dürfen Veröffentlichungen über das Projekt nur im gegenseitigen Einverständnis erfolgen.

Nach Beendigung des Vertrages sind kaem unter Wahrung der berechtigten Interessen des Auftraggebers ohne weiteres zur Veröffentlichung ihrer Arbeiten ermächtigt.

IX Belegexemplar

kaem haben Anspruch auf für sie kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe ihrer Gestaltungsleistung hergestellt wurden sowie auf kostenlose Überlassung eines Belegexemplares, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

kaem haben Anspruch auf Übergabe von je 10 Exemplaren eines Werbemittels, das für von ihnen gestaltete Produkte hergestellt wurde.

kaem dürfen Ablichtungen der auf Grund ihrer Vorschläge, Ideen oder Gestaltungen geschaffenen Produkte und Werbemittel veröffentlichen und zu ihrer Eigenwerbung verwenden.

X Sonstiges

Ergänzungen und Änderungen der AVGF sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Schriftform kann nicht mündlich außer Kraft gesetzt werden.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der AVGF ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz von kaem.

Ist oder wird eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die betroffene Bestimmung ist so auszulegen, wie sie in rechtswirksamer Weise dem Willen der Parteien am nächsten käme.

Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.